

Satzung für den Bestattungswald der Stadt Kamenz

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), letzte Änderung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz, am 15.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Geltungsbereich des Bestattungswaldes
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsflächen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Grabstätten

V. Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Entgelte
- § 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände
- § 14 Beisetzungsverzeichnis
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Geltungsbereich des Bestattungswaldes

1. Der Bestattungswald erhält den Namen „FriedWald Kamenz“ und wird künftig auch so bezeichnet.
2. Diese Satzung gilt ausschließlich für den Bestattungswald der Stadt Kamenz.
Der Bestattungswald der Stadt Kamenz ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Kamenz. Die Fläche des Bestattungswaldes befindet sich im Besitz von Herrn André Ransch Tännichtgrundstraße 16, 01156 Dresden
3. Der Bestattungswald Kamenz umfasst eine Teilfläche von ca. 38 Hektar des Waldes auf Grundstücken der Gemarkung Brauna, Flurstücke 942, 943, 944, 945, 947, 948, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 961, 981 (vormals 946).

Die als Anlage beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

4. Mit der Verwaltung des Bestattungswaldes beauftragt die Stadt Kamenz die Firma FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim als Verwaltungshelfer.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im Bestattungswald der Stadt Kamenz kann neben den Einwohnern der Stadt Kamenz und deren Ortsteilen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Bestattungswald der Stadt Kamenz erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Platz im Bestattungswald
 - Der Baum im Bestattungswald
3. Die Nutzungsrechte an der Grabstätte für „Der Baum im Bestattungswald“ und „Der Platz im Bestattungswald“ werden von den jeweiligen Erwerbern erworben. Die Erwerber benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabstätte „Der Baum im Bestattungswald“ werden an dem Bestattungsbaum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im Bestattungswald der Stadt Kamenz erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der katasterrechtlich registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden gemäß nachfolgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Es dürfen nur Urnen zur Bestattung gebracht werden, deren Aschen in Krematorien entsprechend dem Stand der Technik mit Ascheausbrennkammer verbrannt wurden. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Bestattungswald der Stadt Kamenz ist Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz geregelten allgemeinen Betretungsrecht, welches ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt Kamenz, des aufsichtsbefugten Personals des Verwaltungshelfers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz Sachsen die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen — ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Verwaltungshelfers durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Der Verwaltungshelfer kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungshelfers. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung beim Verwaltungshelfer schriftlich anzumelden. Veranstaltungen der Stadt Kamenz sind dem Verwaltungshelfer nur anzeigepflichtig.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit dem Verwaltungshelfer zu vereinbaren.
2. Der Verwaltungshelfer sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im

Bestattungswald der Stadt Kamenz sind.

3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Bestattungswald der Stadt Kamenz in Abstimmung mit dem Verwaltungshelfer. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Verwaltungshelfer oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Der Verwaltungshelfer oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnenlöcher werden vom Verwaltungshelfer oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von ca. 2 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt mit einer Mindestdtiefe von 70 cm.
7. Umbettungen der Urnen aus dem Bestattungswald oder innerhalb des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald katasterrechtlich registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhefrist beträgt für jede Urne 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald der Stadt Kamenz darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit dem Verwaltungshelfer selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier werden auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der Bestattungswald der Stadt Kamenz ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Der Waldbesitzer, der Verwaltungshelfer oder ein von ihm beauftragter Dritter haben Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchzuführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bestattungswaldes verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Bestattungswaldes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Entgelte

Die Entgelte für die Vergabe von Nutzungsrechten und die Durchführung von Dienstleistungen legt der Verwaltungshelfer fest.

Die Rechnungslegung erfolgt durch den Verwaltungshelfer gegenüber dem Erwerber.

§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Den Nutzern des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz ist untersagt:
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Stadt Kamenz, der Verwaltungshelfer oder der Waldbesitzer des Bestattungswaldes berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.

3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Bestattungsgesetzes und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen hingewiesen.

§ 14 Beisetzungsverzeichnis

Es wird ein Beisetzungsverzeichnis dauerhaft geführt.

Die Mindestangaben des Verzeichnisses sind:

Name und Vorname des Verstorbenen, Sterbedatum, Beisetzungsdatum, katasterrechtliche Daten zum Auffinden der einzelnen Urnen vor Ort.

Der Verwaltungshelfer wird der Stadt Kamenz diese benannten Daten fortlaufend, jeweils monatlich schriftlich vorlegen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung für den Bestattungswald der Stadt Kamenz tritt mit seiner Eröffnung in Kraft. Als Tag der Eröffnung gilt dabei der Tag, an dem eine offizielle Eröffnungsfeier, erstmals ein Baumauswahltermin oder eine Beisetzung stattfindet.

Kamenz, den 27.07.2020

Roland Dantz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung Inkrafttreten der am 15.08.2020 veröffentlichten Satzung für den Bestattungswald der Stadt Kamenz:

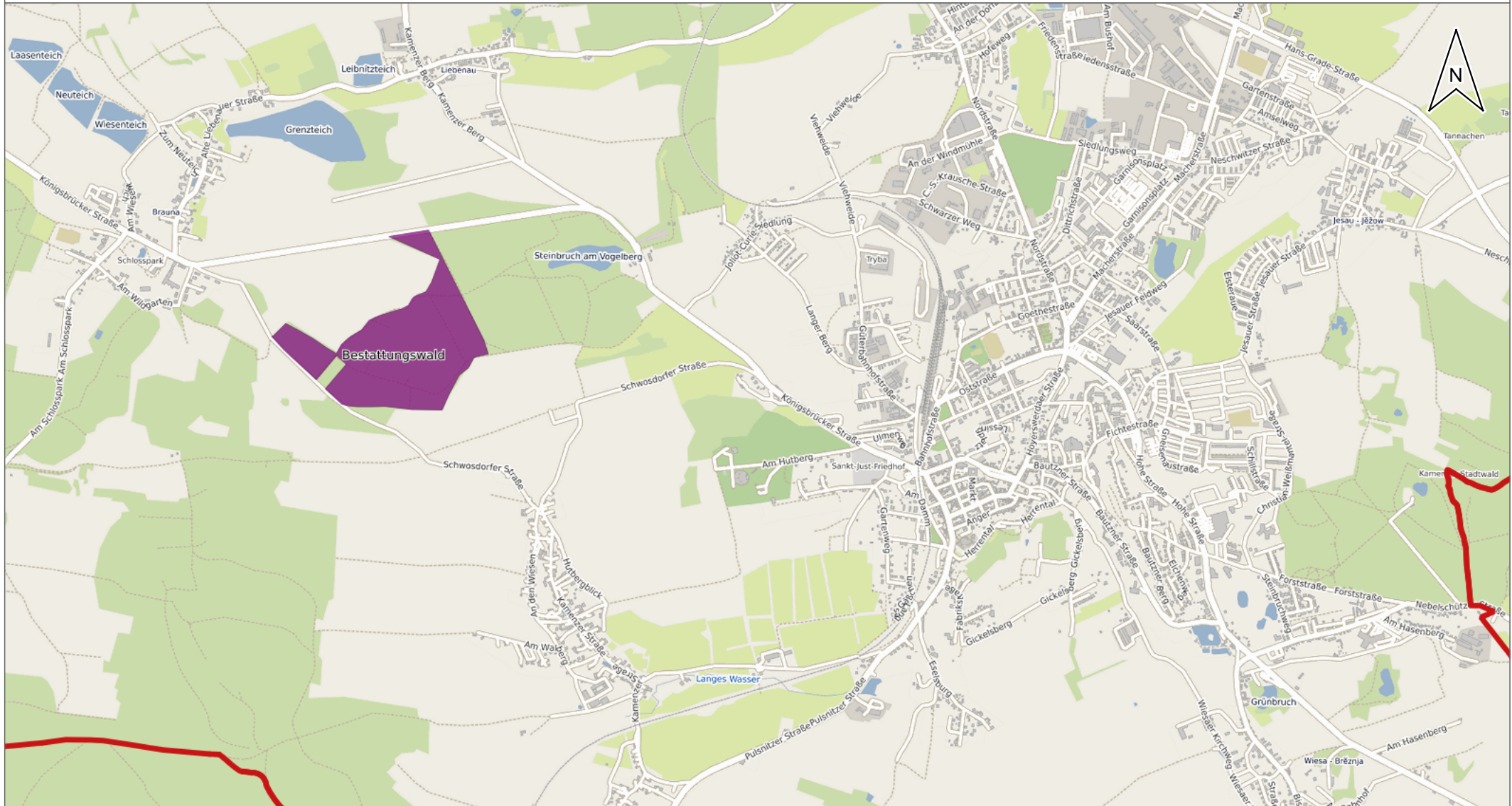
Die offizielle Eröffnungsfeier des FriedWaldes erfolgte am 30.10.2020, bedingt durch die Corona-Pandemie im begrenzten Teilnehmerkreis.
Die Satzung für den Bestattungswald der Stadt Kamenz tritt damit am 30.10.2020 in Kraft.

Kamenz, den 02.11.2020

Roland Dantz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlagen: Lage und Geltungsbereich des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz



topographische Karte mit Lage des Bestattungswaldes

Die dargestellten Daten dienen der Information und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Korrektheit, Vollständigkeit u. Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Weitere Hinweise nachfolgend.

- © Stadt Kamenz (Kommunale Geodaten)
- © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA
- © Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

© Landkreis Bautzen

Kartenlayer/Legende

Benutzerdaten

Flächen

Gesamtgemeindegebiet Kamenz ab 2019

Grenze Gesamtgemeindegebiet

OpenStreetMap (OSM)

OpenStreetMap WMS - by terrestris

-  Stadt > 1.000.000 EW
-  Stadt > 250.000 EW
-  Stadt > 25.000 EW
-  Straße
-  Bundesstraße
-  Autobahn
-  Wasserfläche
-  Landfläche
-  Wald
-  Wiese / Acker
-  Gebäude
-  Krankenhaus

Anlage: Geltungsbereich des Bestattungswaldes der Stadt Kamenz: Die Außengrenzen der Bestattungswaldfläche sind lila eingezeichnet, der bestehende Wanderweg ist in pink vermerkt.

